



Einwohnergemeinde Moosseedorf

Reglement über die Bildungseinrichtungen

Gemeindeversammlung 2. Dezember 2011

revidiert an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2021

revidiert an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2024

Reglement über die Bildungseinrichtungen der Einwohnergemeinde Moosseedorf

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Moosseedorf, gestützt auf die Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2023 sowie auf das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992, beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1¹ Die Gemeinde Moosseedorf erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Bildungswesens nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

² Sie stellt nach den Bestimmungen dieses Rechts weitere Angebote bereit:

- a. Tagesschule
- b. Kindertagesstätte
- c. Spielgruppe
- d. Ferienbetreuung
- e. Schulsozialarbeit
- f. Erwachsenenbildung
- g. freiwilliger Schulsport

Grundsätze

Art. 2¹ Die Gemeinde richtet die Organisation des Bildungswesens sowie der weiteren Angebote nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements auf den Bedarf der Bevölkerung aus und berücksichtigt dabei die besonderen Verhältnisse der Gemeinde.

² Sie unterstützt und fördert die Qualitätsentwicklung an der Volksschule und an den weiteren Angeboten.

³ Alle in den Bereichen nach Artikel 1 dieses Reglements tätigen Personen sind zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet.

Volksschulwesen

Art. 3¹ Das Volksschulwesen der Gemeinde Moosseedorf umfasst:

- a. die Volksschule mit zwei Jahren Kindergarten, sechs Jahren Primarstufe und drei Jahren Sekundarstufe I;
- b. die Massnahmen Regelschule in der Volksschule nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992;¹
- c. die besonderen Volksschulangebote
- d. die Gesundheitsdienste;
- e. weitere Angebote nach Artikel 37 bis 41 dieses Reglements.

2. Kapitel: Organisation und Schulbesuch

1. Abschnitt: Organisation

Grundsatz

Art. 4¹ Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I bilden eine Organisationseinheit nach Artikel 34 Volksschulgesetz.²

² Die weiteren Angebote gemäss Art. 1 Abs. 2 dieses Reglements sind selbständige Organisationseinheiten.

¹ VSG; BSG 432.210

² VSG; BSG 432.210

Sekundarstufe I

Art. 5¹

Der Gemeinderat legt die Organisationsform (Schulmodell) im Rahmen der kantonalen Vorgaben fest.

2. Abschnitt: Schulbesuch

Kindergarten

Art. 6¹ Es gelten die Bestimmungen des Volksschulgesetzes.

Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde

Art. 7¹ Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Schüler*innen die Volksschule in der Gemeinde Moosseedorf besuchen oder in denen Schüler*innen aus der Gemeinde Moosseedorf unterrichtet werden, auf Antrag der Bildungskommission Verträge abschliessen.

² Der Schulbesuch von einzelnen Schüler*innen in anderen Gemeinden oder aus anderen Gemeinden wird gemäss dem Gegenseitigkeitsabkommen des Fachausschusses für Bildungsfragen der Region Bern (FAB) gehandhabt.

3. Kapitel: Schulorgane

Bestand

Art. 8¹ Schulorgane der Gemeinde Moosseedorf sind:

- a. die Gemeindeversammlung;
- b. der Gemeinderat;
- c. das Ressort Bildung;
- d. die Bildungskommission;
- e. die Schulleitung;
- f. die Leitung familienergänzende Angebote;
- g. die Schulsozialarbeit.

1. Abschnitt: Gemeindeversammlung

Zuständigkeiten

Art. 9¹ Die Gemeindeversammlung wählt die Mitglieder der Bildungskommission, mit Ausnahme von Absatz 2.

² Das Mitglied der Bildungskommission, welches vom Elternrat vorgeschlagen wird, wählt der Gemeinderat.

³ Die Gemeindeversammlung entscheidet über:

- a. die Fusion der Schule Moosseedorf oder Teilen davon mit anderen Schulen
- c. die Organisation der des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr (Quarta)

2. Abschnitt: Gemeinderat

Grundsatz

Art. 10¹ Der Gemeinderat gewährleistet die politische Führung der Volksschule und der weiteren Angebote nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements.

Zuständigkeiten

Art. 11¹ Der Gemeinderat entscheidet nach Artikel 47 Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992³ auf Antrag der Bildungskommission über:

- a. die Eröffnung und Aufhebung von Klassen;
- b. die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht;
- c. die Einführung und Aufhebung von Bildungsangeboten gem. Art. 17 VSG.
- d. das Schulmodell

² Beschlüsse gemäss Abs. 1 unterliegen der Genehmigung durch die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern.

³ Der Gemeinderat

- a. schreibt die Besetzung der Bildungskommission öffentlich aus,
- b. entscheidet nach Anhören der Bildungskommission und der zuständigen Stellen der Verwaltung über die Schulraumplanung sowie über die Planung der räumlichen Infrastruktur der Angebote nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements;
- c. entscheidet nach Anhören der Bildungskommission und der zuständigen Stellen der Verwaltung über den Ausbau der Angebote nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements;
- d. regelt die Modalitäten für die Erarbeitung des Budgets sowie über das Kredit- und Rechnungswesen im Schulwesen der Gemeinde;
- e. erlässt auf Antrag der Bildungskommission eine Verordnung über die Mitwirkung der Eltern und eine Verordnung über die familienergänzenden Betreuungsangebote;
- f. kann im Rahmen der kantonalen Richtlinien nach Anhörung der Bildungskommission Richtwerte über die Klassengrößen erlassen;
- g. kann mit anderen Gemeinden Verträge oder Vereinbarungen abschliessen zur Zusammenarbeit im Volksschulwesen und in den Angeboten nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements.
- h. ist Anstellungsbehörde für das Personal gemäss Art. 1 Abs. 2 dieses Reglements.
- i. kann dem Bildungsbereich zusätzliche Aufgaben übertragen (losgelöst von der Volksschulgesetzgebung)

3. Abschnitt: Ressort Bildung

Aufgaben

Art. 12¹ Das Gemeinderatsmitglied, dem das Ressort Bildung zugewiesen ist, präsidiert die Bildungskommission und führt die Schulleitung.

Sekretariat Bildung

Art. 13¹ Das Sekretariat Bildung erledigt die administrativen Arbeiten der Bildungskommission, des Ressorts Bildung und der Schulleitung.

² Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Sekretariats Bildung sind im Pflichtenheft geregelt.

³ VSG; BSG 432.210

4. Abschnitt: Bildungskommission

Bestand	<p>Art. 14 ¹ Die Gemeindeordnung regelt die Anzahl Mitglieder der Bildungskommission Moosseedorf.</p> <p>² Der Elternrat nach Artikel 31 dieses Reglements ist durch eine Person als Mitglied mit allen Rechten und Pflichten in der Bildungskommission vertreten.</p> <p>³ Der/die Vorsteher*in des Ressorts Bildung nimmt von Amtes wegen Einsitz in die Bildungskommission.</p> <p>⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Bildungskommission selbst nach der Organisationsverordnung der Gemeinde Moosseedorf.</p> <p>⁵ Bei Geschäften, die die Volksschule sowie die Bereiche der weiteren Angebote nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements betreffen, nehmen deren Leitungspersonen an den Sitzungen der Bildungskommission ohne Stimmrecht aber mit Antragsrecht teil.</p>
Wählbarkeit, Wahl und Ersatzwahl	<p>Art. 15 ¹ Wählbar sind in der Gemeinde stimmberechtigte Personen nach Artikel 9 der Gemeindeordnung Moosseedorf. Die ausgewogene Vertretung der Geschlechter ist anzustreben.</p> <p>² Die Wahl erfolgt zusammen mit den Wahlen der übrigen Kommissionen.</p> <p>³ Ersatzwahlen werden durch die Gemeindeversammlung vorgenommen.</p> <p>⁴ Unvereinbarkeit und Verwandtenausschluss richten sich nach den Artikeln 10 und 11 der Gemeindeordnung Moosseedorf</p>
Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 16 ¹ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Schuljahr.</p> <p>² Die Amtszeitbeschränkung richtet sich nach Artikel 13 der Gemeindeordnung Moosseedorf.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 17 ¹ Die Bildungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 18 ¹ Bei Abstimmungen einschliesslich der Anstellung von Schulleitungspersonen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>² Der/die Präsident*in stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p>
Protokollführung	<p>Art. 19 ¹ Die Sitzungen der Bildungskommission werden protokolliert. Die Protokollführung obliegt dem Sekretariat Bildung.</p>
Ressorts und Arbeitsgruppen	<p>Art. 20 ¹ Die Bildungskommission kann zur Entlastung des Ressortvorstehenden Ressorts bilden und weist diese den Mitgliedern nach der Organisationsverordnung Moosseedorf zu.</p>

² Die Bildungskommission kann für das Bearbeiten bestimmter Themen Arbeitsgruppen bilden.

³ Die Ressortverantwortlichen und Mitglieder der Arbeitsgruppen informieren die Bildungskommission über Verlauf und Ergebnisse ihrer Arbeit und können dieser Anträge stellen.

⁴ Spezialkommissionen für die weiteren Angebote nach Artikel 1 Abs. 2 dieses Reglements sind vom Gemeinderat zu genehmigen (Artikel 46 der Gemeindeordnung Moosseedorf).

Zuständigkeiten

Art. 21 ¹ Die Bildungskommission ist die unmittelbare Aufsichts- und Verwaltungsbehörde der Volksschule und der weiteren Angebote nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements. Im Rahmen des übergeordneten Rechts entscheidet sie in strategischen Fragen und nimmt die Aufgaben gemäss der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung wahr.

² Im Weiteren befasst sie sich mit Fragen, die ihr vom Gemeinderat, von der Schulleitung sowie von der Leitung der familienergänzenden Angebote und den Schulsozialarbeitenden unterbreitet werden.

³ Insbesondere kommen ihr folgende Aufgaben zu:

Die Bildungskommission

- a. genehmigt das Leitbild der Volksschule;
- b. führt das Rekrutierungsverfahren für die Schulleitung, stellt die Schulleitung an, führt sie, erlässt deren Pflichtenhefte und regelt die Organisation der Schulleitung;
- c. erlässt die Pflichtenhefte und Funktionendiagramme für die weiteren Angebote nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements;
- d. genehmigt Konzepte und Leitbilder für die Bereiche nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements, insbesondere für die Qualitätssicherung, die Behandlung von Konfliktsituationen, die Behandlung von Notfall- und Krisensituationen sowie für die Information und Kommunikation;
- e. stellt auf Antrag der Schulleitung die Angebote für die Massnahmen Regelschule in der Volksschule gemäss Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 sicher und genehmigt das Modell und Konzept der Umsetzung;
- f. genehmigt auf Antrag der Schulleitung das Einsetzen der unterrichtsfreien Halbtage und setzt den Unterrichtsschluss vor den Ferien und vor den Feiertagen fest;
- g. regelt Art und Umfang der Mitwirkung der Schüler*innen

- ⁴ die Bildungskommission stellt dem Gemeinderat Antrag über
- a. die Eröffnung und Schliessung von Klassen;
 - b. das Budget der Volksschule und der weiteren Angebote nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements;
 - c. die Regelung der Elternmitwirkung;
 - d. den Ausbau der Angebote nach Artikel 1 Absatz 2 dieses Reglements;
 - e. den Ausbau und die Organisation der Eltern- und Erwachsenenbildung;
 - f. das Bereitstellen von Räumen und Einrichtungen;
 - g. die Anpassung von Verordnungen im Bildungsbereich
 - h. das Schulmodell.

Ausstand **Art. 22** ¹ Die Pflicht zum Ausstand richtet sich nach Artikel 47 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.⁴

Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 23** ¹ Die Sorgfalts- und Schweigepflicht richtet sich nach Artikel 17 der Gemeindeordnung Moosseedorf.

Sitzungsgeld **Art. 24** ¹ Die Mitglieder der Bildungskommission haben Anrecht auf Sitzungsgelder und Entschädigungen gemäss der Personalverordnung der Gemeinde Moosseedorf.

5. Abschnitt: Schulleitung

Organisation **Art. 25** ¹ Die Schulleitung wird in der Regel von zwei gleichberechtigten Schulleitungspersonen im Sinne einer Co-Leitung ausgeübt. Die Bildungskommission weist den Schulleitungspersonen ihre Aufgaben zu und legt deren Beschäftigungsgrad für die Schulleitungsfunktion fest. Beide Personen sind vorgängig anzuhören.

Aufgaben **Art. 26** ¹ Die Aufgaben der Schulleitung sind durch kantonale Vorschriften, durch dieses Reglement und im Pflichtenheft geregelt.

² Insbesondere obliegen der Schulleitung

- a. die pädagogische Leitung der Organisationseinheit und die Sicherstellung der Organisation und Administration, die Personalführung, die Qualitätssicherung sowie die Eltern- und Informationsarbeit;
- b. das Umsetzen der Beschlüsse der Bildungskommission;
- c. als Anstellungsbehörde der Lehrpersonen alle Personalentscheide insbesondere auch die Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen nach Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte vom 20. Januar 1993;⁵
- d. die Zuteilung der Lehrpersonen und der Schüler*innen auf die Klassen.

³ Sie nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr das übergeordnete Recht zuweist.

⁴ GG; BSG 170.11

⁵ LAG; BSG 430.250

⁴ Der Gemeinderat kann nach Anhören der Bildungskommission der Schulleitung weitere Aufgaben überbinden, die über die Aufgaben der Schulleitung nach Artikel 89 Verordnung über die Anstellung der Lehrpersonen vom 28.03.2007⁶ hinausgehen. Das Nähere, insbesondere die Entschädigung, regelt der Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission. Artikel 26 Absatz 2 dieses Reglements bleibt vorbehalten.

6. Abschnitt: Leitung familienergänzende Angebote

Aufgaben

Art. 27 ¹ Die Aufgaben der Leitung familienergänzende Angebote werden im Pflichtenheft und Funktionendiagramm geregelt.

² Insbesondere obliegen der Leitung:

- a. personelle Führung der Leitungspersonen der Bereiche der familienergänzenden Angebote;
- b. fachliche und administrative Unterstützung der Leitungspersonen der Bereiche familienergänzende Angebote;
- c. Vertretung der familienergänzenden Angebote gegen aussen und gegenüber der Bildungskommission;
- d. Koordination der organisatorischen Belange der familienergänzenden Angebote.

7. Abschnitt: Schulsozialarbeit

Organisation

Art. 28 ¹ Die Schulsozialarbeit wird in der Regel von zwei gleichberechtigten Personen ausgeübt.

Aufgaben

Art. 29 ¹ Die Aufgaben der Schulsozialarbeit richten sich nach dem Leitfaden zur Einführung und Umsetzung von Schulsozialarbeit im Kanton Bern.

² Insbesondere obliegen der Schulsozialarbeit

- a. Unterstützung der Schule bei der Früherkennung und Bearbeitung von sozialen Problemen, die den Schulerfolg gefährden oder den Unterricht belasten;
- b. Unterstützung und Vernetzung der Schüler*innen;
- c. Förderung von Integration der Kinder und Jugendlichen.
- d. die Führung der Fachstelle Familienfragen frühe Kindheit

³ Sie nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihr der Gemeinderat zuweist.

4. Kapitel: Mitwirkung

Mitwirkung der Lehrpersonen

Art. 30 ¹ Die Lehrer*innenkonferenz ist beratendes und unterstützendes Organ der Schulleitung und ist ein Führungsinstrument der Schulleitung.

² Die Bildungskommission und die Schulleitung stellen sicher, dass die Lehrer*innen ihr Mitwirkungsrecht vor Entscheiden in grundlegenden Fragen wahrnehmen können.

⁶ LAV; BSG 430.251.0

Elternrat **Art. 31** ¹ Die Schule Moosseedorf verfügt über einen Elternrat.

² Das Nähere regelt der Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission in einer Verordnung.

Schüler*innenrat **Art. 32** ¹ Die Schüler*innen werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

² Die Bildungskommission regelt die Mitwirkung des Schüler*innenrats unter Einbezug der Schulleitung, der Lehrer*innen, des Elternrats sowie der Schüler*innen im Richtpapier Schüler*innenrat.

5. Kapitel: Gesundheitsdienste

Schulärztlicher Dienst **Art. 33** ¹ Der schulärztliche Dienst wird nach kantonalen Vorschriften organisiert. Zuständig ist die Bildungskommission.

² Schulärzt*innen werden von der Bildungskommission gewählt und durch Vertrag angestellt.

Schulzahnärztlicher Dienst **Art. 34** ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird nach den kantonalen Vorschriften organisiert. Zuständig ist die Bildungskommission.

² Schulzahnärzt*innen werden durch die Bildungskommission gewählt und durch Vertrag angestellt.

³ Die Gemeinde gewährt auf Gesuch hin, Eltern mit bescheidenem Einkommen und Vermögen einen Beitrag an die Behandlungskosten. Die Beiträge sind abzustufen. Zur Beurteilung wird das steuerbare Einkommen sowie fünf Prozent des steuerbaren Vermögens herangezogen

⁴ Das Nähere regelt der Gemeinderat in einer Verordnung. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften.

6. Kapitel: Angebote der Gemeinde

Schulsozialarbeit **Art. 37** ¹ Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an.

² Die Bildungskommission erlässt in Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeitenden das Konzept Schulsozialarbeit.

³ Lehrpersonen, Tageschulmitarbeitende und Schulsozialarbeitende sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

⁴ Die Anstellungsbedingungen der Schulsozialarbeitenden richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde Moosseedorf.

Tagesschule	<p>Art. 36 ¹ Die Gemeinde bietet eine Tagesschule an. Massgebend sind die Artikel 14d ff des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992⁷ und die kantonale Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008⁸.</p>
Pädagogischer Anspruch	<p>² Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal.</p> <p>³ Die Tagesschule ist Teil der Volksschule. Lehrpersonen der Volksschule und Betreuungspersonen der Tagesschule sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.</p>
Konzept	<p>⁴ Die Bildungskommission erlässt auf Antrag der Leitung familienergänzende Angebote das Konzept und das Leitbild Tagesschule.</p>
Anstellung Personal	<p>⁵ Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde Moosseedorf.</p>
Gebühren	<p>⁶ Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung nach kantonalem Tarif erhoben. Für die Verpflegung gelten folgende Tarife:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Gebühren für Frühstück sowie Zwischenverpflegung betragen zwischen 1 und 2 Franken; b. Die Gebühr für das Mittagessen beträgt zwischen 7 und 10 Franken <p>⁷ Weiteres regelt die Verordnung über die familienergänzenden Betreuungsangebote.</p>
Kindertagesstätte	<p>Art. 37 ¹ Die Gemeinde bietet eine Kindertagesstätte an. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen.</p> <p>² Die Bildungskommission erlässt auf Antrag der Leitung familienergänzende Angebote das pädagogische Konzept und das Leitbild der Kindertagesstätte.</p> <p>³ Die Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden der Kindertagesstätte richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde Moosseedorf.</p>
Gebühren	<p>⁴ Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung und Mahlzeiten erhoben. Es gelten folgende Tarife:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Betreuung halber Tag: 45 bis 70 Franken b. Betreuung ganzer Tag: 90 bis 140 Franken c. Verpflegung: 8 bis 12 Franken d. Zuschlag für Kinder mit besonderen Bedürfnissen: 20 bis 60 Franken <p>⁵ Weiteres regelt die Verordnung über die familienergänzenden Betreuungsangebote.</p>

⁷ VSG; BSG 432.210

⁸ TSV; BSG 432.211.2

Spielgruppe

Art. 38 ¹ Die Gemeinde bietet eine Spielgruppe an.

² Die Bildungskommission erlässt auf Antrag der Leitung familienergänzende Angebote das pädagogische Konzept und das Leitbild der Spielgruppe.

³ Die Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden der Spielgruppe richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde Moosseedorf.

⁴ Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung erhoben. Die Tarife sind einkommensabhängig. Es gelten folgende Tarife:

- a. 4 bis 10 Franken pro Stunde
- b. 20% Rabatt ab 2. Wocheneinheit

⁵ Auswärtige Kinder können die Spielgruppe besuchen, wenn Platz vorhanden ist. Es gelten folgende Tarife:

- a. Spielgruppe (2.5 Std.): 80 bis 120 Franken pro Monat
- b. Waldspielgruppe (3 Std.): 90 bis 140 Franken pro Monat

⁶ Weiteres regelt die Verordnung über die familienergänzenden Betreuungsangebote.

Ferienbetreuung

Art. 39 ¹ Die Gemeinde bietet eine Ferienbetreuung an.

² Die Bildungskommission erlässt auf Antrag der Leitung familienergänzende Angebote das Konzept der Ferienbetreuung

³ Die Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden der Ferienbetreuung richten sich nach dem Personalrecht der Gemeinde Moosseedorf.

⁴ Von den Eltern werden Gebühren für die Betreuung erhoben. Die Tarife sind einkommensabhängig. Es gelten folgende Tarife:

- a. Ferienbetreuungstag: 20 bis 80 Franken / Tag
- b. Zusatzmodul Morgen/Abend: 5 bis 10 Franken / Modul
- c. Znüni, Mittagessen, Zvieri und Ausflüge sind in den Elterngebühren inbegriffen

⁵ Weiteres regelt die Verordnung über die familienergänzenden Betreuungsangebote.

Erwachsenenbildung

Art. 40 ¹ Die Gemeinde bietet Erwachsenenbildung an.

² Der Gemeinderat kann für die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Erwachsenenbildung mit andern Gemeinden Verträge oder Vereinbarungen abschliessen.

Weitere Angebote

Art. 41 ¹ Die Gemeinde bietet freiwilligen Schulsport an.

² Die Gemeinde kann auf Antrag der Bildungskommission weitere Angebote einführen.

³ Das Nähere regelt der Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission.

Spezialfinanzierung

Art. 42 ¹ Für die familienergänzenden Angebote (Tagesschule, Ferienbetreuung, Kita und Spielgruppe) wird eine Spezialfinanzierung geführt.

² Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der familienergänzenden Angebote.

³ Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

⁴ Die Leitung familienergänzende Angebote bestimmt über die Verwendung des Guthabens.

⁵ Näheres regelt die Verordnung über die familienergänzenden Angebote.

7. Kapitel: Rechtspflege

Regionales Schulinspektorat

Art. 43 ¹ Gestützt auf Artikel 72 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992⁹ können Verfügungen, welche die Bildungskommission und die Schulleitung aufgrund dieses Gesetzes erlassen, beim regionalen Schulinspektorat angefochten werden.

8. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 44 ¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

² Die Bildungskommission regelt die Umsetzung dieses Reglements, namentlich die Organisation der Schule und die Aufgaben der Schulleitung.

Übergangsbestimmungen

Art. 45 ¹ Die für die Legislatur 2021-2024 gewählte Bildungskommission bleibt bis Ende der Legislatur mit unveränderter Mitgliederzahl bestehen.

Bildungskommission

Art. 46 ¹ Der Amtsantritt der Bildungskommission nach diesem Reglement erfolgt am 1. August 2025. Die erste Amtsdauer beginnt am 1. August 2025 und endet am 31. Juli 2029.

⁹ VSG; BSG 432.210

Inkrafttreten und Aufheben
des bisherigen Schulregle-
ments

Art. 48 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2012 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf insbesonde-
re das Schulreglement vom 8. Dezember 2003.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2011
genehmigt.

Moosseedorf, 2. Dezember 2011

Gemeinderat Moosseedorf

sig.

Peter Bill
Gemeindepräsident

sig.

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

Auflagezeugnis

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom
2. Dezember 2011 in der Gemeindeverwaltung Moosseedorf öffentlich aufgelegt. Er gab die
Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 vom 21. Oktober 2011 sowie im Amtsanzeiger Nr. 47 vom
25. November 2011 bekannt.

Moosseedorf, 2. Dezember 2011

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

sig.

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

Inkrafttreten

Art. 49 Die Änderungen in diesem Reglement treten auf den 1. August 2021 in Kraft.

Genehmigung

Die Änderungen im vorliegenden Reglement wurden an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2021 genehmigt.

Moosseedorf, 24. Juni 2021

Gemeinderat Moosseedorf

sig.

sig.

Stefan Meier
Gemeindepräsident

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

Auflagezeugnis

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2021 in der Gemeindeverwaltung Moosseedorf öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 21. Mai 2021 sowie im Amtsanzeiger Nr. 24 vom 18. Juni 2021 bekannt.

Moosseedorf, 24. Juni 2021

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

sig.

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

Inkrafttreten

Art. 50 Die Änderungen in diesem Reglement treten auf den 1. August 2024 in Kraft.

Genehmigung

Die Änderungen im vorliegenden Reglement wurden an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2024 genehmigt.

Moosseedorf, 25. Juni 2024

Gemeinderat Moosseedorf

Stefan Meier
Gemeindepräsident

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

Auflagezeugnis

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2024 in der Gemeindeverwaltung Moosseedorf öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. xxx vom xxx sowie im Amtsanzeiger Nr. xxx vom xxx bekannt.

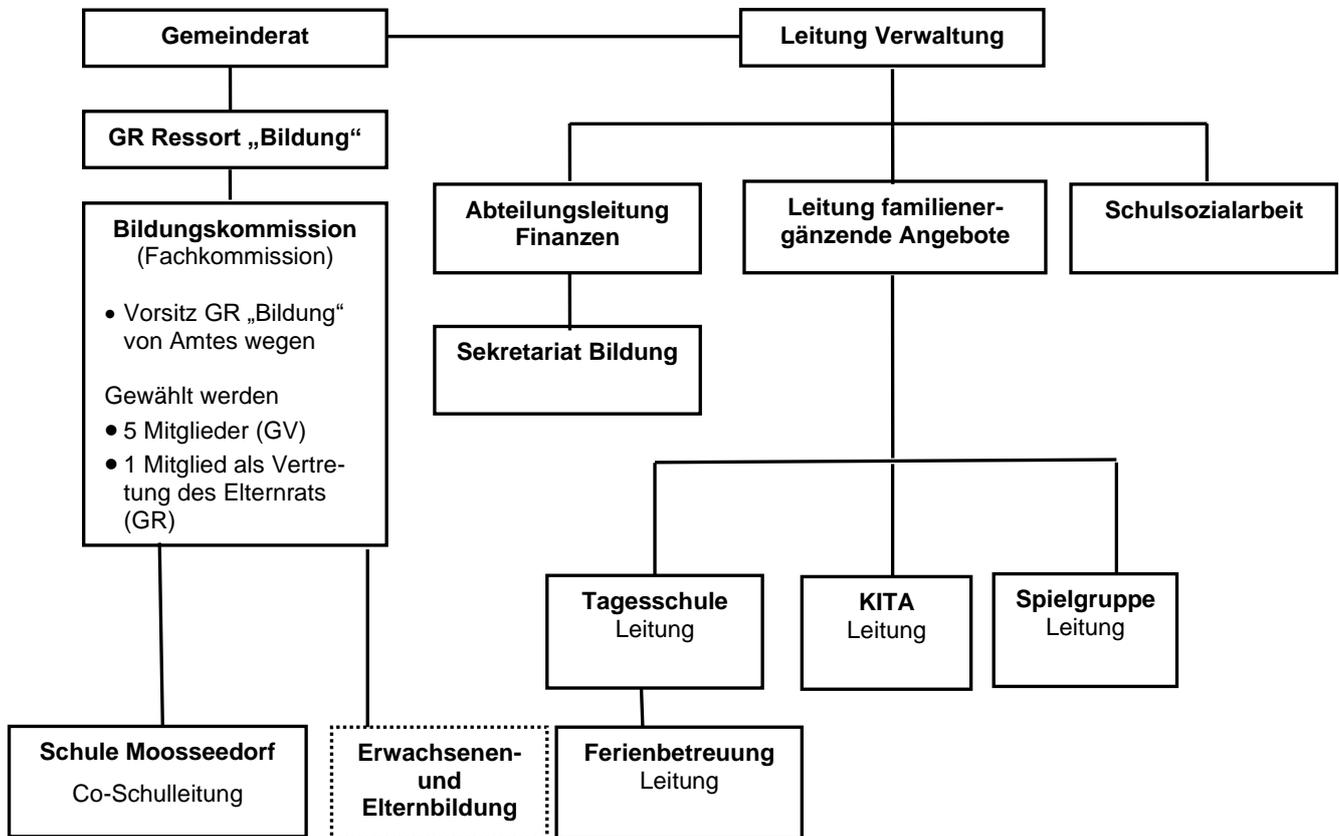
Moosseedorf, 25. Juni 2024

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

Anhang I

Organigramm Bildungseinrichtungen Moosseedorf



Das Organigramm der Bildungseinrichtungen Moosseedorf ist nicht Bestandteil des Reglements über die Bildungseinrichtungen. Es handelt sich um einen Auszug aus der Organisationsverordnung der Gemeinde Moosseedorf.